

Erdgasliefervertrag

zwischen

**Stadt Lingen (Ems)
Elisabethstr. 14 - 16
49808 Lingen**

- nachstehend Auftraggeberin genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die in **Anlage 1** genannten Lieferstellen der Auftraggeberin Erdgas zu liefern.
2. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, für die in **Anlage 1** genannten Lieferstellen ihren gesamten Bedarf an Erdgas von dem Auftragnehmer zu beziehen.
3. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, das abgenommene Erdgas gemäß der Preisregelungen aus § 3 mit dem Vertragspreis zu vergüten.

§ 2 Art und Umfang der Lieferung

1. Die vereinbarte Vertragsmenge beläuft sich auf rd. 10,74 GWh pro Lieferjahr. Mehr- bzw. Minderlieferungen sind innerhalb eines Toleranzfensters von 90 % (Mindestmenge) und 110 % (Maximalmenge) der jeweiligen Vertragsmenge möglich.
2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Lieferstellen bei Stilllegung oder Aufgabe aus dem Vertrag zu entnehmen. Neue Lieferstellen können nach Absprache mit dem Auftragnehmer in den Vertrag einbezogen werden. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer gewünschte Änderungen mindestens vier Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich mit. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin über den Status von Ab- bzw. Anmeldungen von Lieferstellen.

3. Die Lieferung und der Bezug des Erdgases erfolgen frei Lieferstellen der Auftraggeberin. Die vertraglichen Vereinbarungen der Netznutzung mit den Verteilnetzbetreibern liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Abrechnung

1. Die Berechnung der vertraglichen Energiepreise erfolgt mit Anbindung an die EEX-Terminmarktpreise „THE Natural Gas Year Futures“ für die Lieferjahre 2027 und 2028. Es gelten folgende Preisformeln:

Lieferjahr 2027

Energiepreis₂₀₂₇ = $K_1 + \text{THE-Natural-Gas-Year-Futures}_{2027}$ ct/kWh

Mit: Preiskonstante $K_1 = [_ _ , _ _]$ ct/kWh

Lieferjahr 2028

Energiepreis₂₀₂₈ = $K_2 + \text{THE-Natural-Gas-Year-Futures}_{2028}$ ct/kWh

Mit: Preiskonstante $K_2 = [_ _ , _ _]$ ct/kWh

Die Preiskonstanten K verstehen sich als Dienstleistungsentgelt des Auftragnehmers und decken sämtliche Kosten für Strukturierung, Kundenbetreuung, Abrechnung, Margen etc. ab.

Die Preisfixierung für das Lieferjahr 2027 und 2028 erfolgt jeweils in 2 strukturgleichen, horizontalen Tranchen. Die Eindeckung der Tranchen soll an folgenden Handelstagen erfolgen:

Lieferjahr 2027: 01.12.2026, 08.12.2026

Lieferjahr 2028: 03.03.2027, 16.07.2027

Sofern an den ausgewählten Handelstagen keine Beschaffung möglich ist, erfolgt die Eindeckung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Auftraggeberin ist grundsätzlich berechtigt, auch andere Zeitpunkte für die Eindeckung zu wählen. Sofern von den vorgenannten Terminen abgewichen werden soll, informiert die Auftraggeberin den Auftragnehmer und gibt die neu gewählten Stichtage bis spätestens 11 Uhr des Vortags bekannt.

Maßgebend für die Fixierung des Energiepreises sind die Handelspreise für das Handelsprodukt THE-Natural-Gas-Year-Futures für das jeweilige Lieferjahr, die der Auftragnehmer an den ausgewählten Handelstagen im OTC- bzw. Börsenhandel erzielt. Der Auftragnehmer lässt der Auftraggeberin nach der Preisfixierung einen Nachweis über die erzielten Handelspreise zukommen.

Die erzielten Handelspreise werden in ct/kWh in die vereinbarten Preisformeln für das jeweilige Lieferjahr eingesetzt. Der Energiepreis wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet

2. Der Energiepreis gemäß § 3 Ziffer 1 versteht sich zuzüglich der folgenden Preisbestandteile:

- Kosten für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- Bilanzierungsumlage
- Konzessionsabgabe
- Konvertierungsumlage
- der Kosten für Emissionszertifikate gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
- Energiesteuer auf Erdgas
- sowie der auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer.

Im Hinblick auf die Weiterberechnung der Kosten für Emissionszertifikate gem. Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch Unsicherheiten zur genauen Ausgestaltung der CO₂-Bepreisung für die Lieferjahre. Grundsätzlich sind sich beide Vertragsparteien einig, dass die Kosten aus der CO₂-Bepreisung in der tatsächlich entstehenden Höhe vom Auftragnehmer an die Auftraggeberin weiterberechnet werden sollen. Da die finalen Kosten nach BEHG ggf. erst in dem auf das Lieferjahr folgenden Jahr feststehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, unterjährig zunächst einen vorläufigen Preisaufschlag für die Kosten aus dem BEHG abzurechnen und im Folgejahr eine Spitzabrechnung vorzunehmen. Auf Anforderung des Kunden wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin für die einzelnen Lieferjahre Nachweise zu den erzielten Preisen für die Emissionszertifikate vorlegen (z. B. die Bestätigung der zuständigen Behörde oder ein Testat eines Wirtschaftsprüfers).

Alle genannten Preisbestandteile verstehen sich in der jeweils während des Lieferjahrs geltenden Höhe.

3. Falls nach Abschluss des Vertrages durch Steuern, öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige gesetzlich vorgegebene Zahlungsvorgänge (keine Bußgelder, Geldstrafen o. ä.), die in direktem Bezug zur Energieerzeugung, Energiebeschaffung oder Energieverteilung stehen, Kostensteigerungen oder Kostensenkungen entstehen, sind diese in gleichem Maße an die Auftraggeberin weiterzugeben.
4. Das gelieferte Erdgas wird zunächst mit dem Energiepreis gemäß §3 Ziffer 1 für das jeweilige Lieferjahr abgerechnet.
5. Sofern der Gesamterdgasbezug der Auftraggeberin in einem Lieferjahr die Maximalmenge gemäß § 2 Ziffer 1 überschreitet wird die Differenzmenge zwischen der tatsächlich gelieferten Erdgasmenge und der Maximalmenge (Mehrmenge) nach folgender Preisformel abgerechnet:

$$\text{Mehrmengezuschlag} = (\text{Marktpreis THE} + 0,50 \text{ ct/kWh}) - \text{EP}$$

Der Mehrmengezuschlag kann auch negative Werte annehmen.

6. Sofern der Gesamterdgasbezug der Auftraggeberin in einem Lieferjahr die Mindestmenge gemäß § 2 Ziffer 1 unterschreitet, wird die Differenzmenge zwischen Mindestmenge und tatsächlich gelieferten Erdgasmenge (Mindermenge) nach folgender Preisformel abgerechnet:

$$\text{Mindermengenzuschlag} = \text{EP} - (\text{Marktpreis THE} - 0,50 \text{ ct/kWh})$$

Der Mindermengenzuschlag kann auch negative Werte annehmen.

7. In den Formeln aus § 3 Ziffer 5 und § 3 Ziffer 7 bedeuten:

Marktpreis THE = arithmetischer Mittelwert der Tagesreferenzpreise
(Natural Gas Daily Reference Price/EEEX) im Marktgebiet
THE für das jeweilige Lieferjahr
EP = Energiepreis gemäß § 3 Ziffer 1 für das jeweilige Lieferjahr

8. Die Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt als Summenabrechnung über alle Lieferstellen nach Abschluss eines Kalenderjahres.
9. Die Abrechnung erfolgt getrennt für die einzelnen Lieferstellen, wobei die Adresse der jeweiligen Lieferstelle auf den Rechnungen anzugeben ist. Die Rechnungen sind in **Papierform per Post** an folgenden Rechnungsempfänger zu senden:

Stadt Lingen - Zentrale Gebäudewirtschaft
Elisabethstr. 14 - 16
49808 Lingen

10. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines Jahres). Die Abrechnung von Lieferstellen mit Standardlastprofil erfolgt auf Basis von Abschlagszahlungen und einer Jahresendabrechnung zum Ende des Kalenderjahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in Abstimmung mit der Auftraggeberin nach dem prognostizierten Verbrauch im jeweiligen Abrechnungsjahr ermittelt.
11. Es wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung vereinbart.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Erdgasliefervertrag tritt zum 01.01.2027, 06:00 Uhr in Kraft und besitzt eine feste Laufzeit bis zum 01.01.2029, 06:00 Uhr.

§ 6 Persönlicher Ansprechpartner und Bereitstellung von Daten

1. Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner, der für alle Belange im Zusammenhang mit der Erdgaslieferung zur Verfügung steht.

2. Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin auf Anforderung innerhalb von fünf Werktagen ein aktuelles Verzeichnis der Lieferstellen mit allen relevanten Stammdaten sowie aktuellen Verbrauchsangaben in einem Excel-kompatiblen Format zur Verfügung.

§ 7 Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung)

1. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer - unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang relevanter Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner - die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Ein wichtiger Grund liegt in Anwendung des § 314 BGB insbesondere vor, wenn
 - a) bei einem Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, und/oder
 - b) ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, die Grundlage dieses Vertrages sind, verstößt, insbesondere, wenn die Auftraggeberin mit zwei aufeinander folgenden monatlichen Zahlungen in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Auftraggeberin.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
2. Für diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Es gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) zumindest in analoger Anwendung soweit und sofern sie auf die Gegebenheiten dieses Vertrages anwendbar sind und soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
5. Die Auftraggeberin akzeptiert die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragnehmers nicht.
6. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
7. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des anderen Partners zulässig.
8. Weitere Bestandteile des Vertrags sind das Angebot des Bieters auf Basis der Vergabeunterlagen, Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistung und einschlägige Normen und Richtlinien bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei Widersprüchen gelten diese Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftragnehmer

Stadt Lingen (Ems)

(Stempel, Unterschrift)

(Stempel, Unterschrift)

Anlagen: Anlage 1 – Lieferstellenliste